Informationen zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

Prüfungszweck

Die Prüfung dient dem Erwerb der Werkrealschulabschlussprüfung für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule, kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium, keine öffentliche oder staatlich anerkannte Gemeinschaftsschule oder Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde, vergleiche WRSVO § 35).

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer...

- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung oder die entsprechende Abschlussprüfung für Schulfremde mit Erfolg abgelegt hat;
- nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Werkrealschulabschlussprüfung oder der entsprechenden Abschlussprüfung für Schulfremde teilgenommen hat;
- keine Regelschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht (vergleiche WRSVO § 37).

Meldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Schulamt unter Verwendung des Anmeldebogens bis **1. März** (Eingang 12 Uhr) des jeweiligen Jahres. Bei der Meldung sind alle geforderten Unterlagen sofort abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Beizufügende Unterlagen zur WRS-Abschlussprüfung

Anmeldung

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit
- 2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis (Kopie Geburtsurkunde oder Ausweis)
- 3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (Abschriften oder Ablichtungen)
- 4. Personalbogen (siehe Anhang)
- 5. Antrag (siehe Anhang)

Nichtteilnahme und Rücktritt

Wer ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist sofort der prüfenden Schule mitzuteilen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis ist vorzulegen. Im Nachhinein kann eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr geltend gemacht werden.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden.

Täuschungshandlungen

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, begeht eine Täuschungshandlung. Wer eine Täuschungshandlung begeht wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen, dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Das Benützen von Mobiltelefonen während der Prüfung ist nicht gestattet. Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen ist bereits das Mitführen eines Mobiltelefons eine Täuschungshandlung.

Prüfungsergebnis

Als Prüfungsergebnis in einem Fach zählt allein die Prüfungsleistung, dabei ist bei schriftlich und mündlich geprüften Fächern der Durchschnitt der beiden erzielten Noten zu bilden.

Maßgebend für das Bestehen der Prüfung ist die Werkrealschulversetzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Werkrealschulabschluss; ansonsten wird auf Wunsch eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie ein ernsthaftes Interesse an der Schulfremdenprüfung zeigen und die Schul-, Haus- und Prüfungsordnungen einhalten. Dazu gehört auch ein pünktliches Erscheinen.

Bei weiteren Fragen zur Zulassung wenden Sie sich bitte an Veronika Elflein (07544/5097-116 - veronika.elflein@ssa-mak.kv.bwl.de)
Bei Fragen zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Angela Beuter (07544/5097-127 - angela.beuter@ssa-mak.kv.bwl.de)